

vorgelegt hatte. Es ergibt sich hier also die gleiche Tendenz wie in Weistümern aus dem Nassau-Saarbrücker Herrschaftsbereich: Weistümer waren Beweismittel der schwächeren Partei, ihr Inhalt konnte je nach der Machtverteilung modifiziert werden oder auch erhalten bleiben.

#### **4.4. Die Funktion von Weistümern bei der Umwandlung der Schirmvogtei der Saarbrücker Grafen in die Landesherrschaft über das Stift St. Arnual und das Kloster Neumünster**

Die Veränderungen in den Beziehungen zwischen einem geistlichen Grundherrn und dem (Kasten-)Vogt und Landesherrn sollen gemeinsam am Beispiel des Klosters Neumünster und des Stiftes St. Arnual gezeigt werden: Zwei geistliche Institutionen von ganz unterschiedlichem Charakter wurden von den Grafen von Saarbrücken in ähnlicher Weise behandelt. St. Arnual war ein Augustinerchorherrenstift<sup>607</sup>, dessen wichtigste Einnahmequelle sein ausgedehnter Waldbesitz war, Neumünster ein adeliges Benediktinerinnenkloster, das im siedlungsoffenen Land schon seit dem 9. Jahrhundert eine Grundherrschaft aufbauen konnte<sup>608</sup>. Gemeinsam war beiden geistlichen Institutionen, daß sie in unmittelbarer Nähe ihres gemeinsamen Vogtes ihren Sitz hatten: das Stift St. Arnual war ungefähr drei Kilometer von der Burg der Grafen in Saarbrücken entfernt, Neumünster nicht weiter von Ottweiler, dem Herrschaftszentrum der Grafen im nordöstlichen Saarland. Gemeinsam war ihnen auch, daß die Saarbrücker Vogteirechte — im Gegensatz zu Herbitzheim, Wadgassen und Fraulautern — nicht durch Ansprüche rivalisierender Mitherrn begrenzt wurden.

Die gräfliche Politik verfolgte jeweils sehr ähnliche Ziele: Im 13./14. Jh. bestand offenbar noch kein großes Interesse an einem Ausbau der Vogteirechte. Zwischen 1270 und 1386 waren sie an die Familie von Kirkel als Unterlehen vergeben, die dafür Burghutverpflichtungen in Saarbrücken übernahm<sup>609</sup>. Offenbar arbeitete man damals noch nicht auf eine Umwandlung der Schirmvogtei in die Landesherrschaft hin. Differenzen mit den Herren von Kirkel, die durch je ein Weistum aus Neumünster und aus St. Arnual belegt werden, und die Erkenntnis der Bedeutung von Stift und Kloster für die Entstehung eines geschlossenen Territoriums bewogen die Grafen, nach dem Aussterben der Familie von Kirkel die Lehen einzuziehen und nun selber die Rechte eines Vogtes und Hochgerichtsherrn auszuüben.

Die Durchsetzung des landesherrlichen Einflusses endete um die Mitte des 16. Jahrhunderts in beiden Fällen mit der Säkularisierung. Sowohl in St. Arnual als auch in Neumünster sind Weistümer dabei sowohl ein wichtiges Mittel der Politik als auch ein lebendiges Zeugnis der Auseinandersetzungen gewesen.

---

607 Vgl. Ruppertsberg (wie Anm. 165).

608 Vgl. Karl Schwingel, Beiträge zur Geschichte des Dorfes Neumünster (Ottweiler 1954) bes. 25—45.

609 Kremer (wie Anm. 127) 349—357; Codex diplomaticus Nr. 80.